



### Inhalt:

- 191** Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-  
Einleitung von in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2392 der Gemarkung Buxheim in den Buxheimer Bach
- 192** Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO  
Vollzug der Baugesetze;  
Bauvoranfrage zum Umbau einer landwirtschaftlichen Halle in einen Schweinemaststall auf dem Grundstück Fl.Nr, 216/1, Gemarkung Pfahldorf, Gemeinde Kipfenberg
- 193** Wasserrecht, Abwasserrecht;  
Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜ Nr. 2, RÜ Nr. 4, RÜ Nr. 5 und RÜ Nr. 6 in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 191** **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayer. Wassergesetzes –BayWG-  
Einleitung von in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2392 der Gemarkung Buxheim in den Buxheimer Bach**

Die Gemeinde Buxheim beantragte beim Landratsamt Eichstätt die Verlängerung der wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der Kläranlage Buxheim behandeltem Abwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 2392 der Gem. Buxheim in den Buxheimer Bach um weitere 10 Jahre.

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB5-Fracht (roh) von 240 kg/d. Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Damit unterliegt die Abwasserbehandlungsanlage Buxheim gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Kriterien der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG festgelegt.

Das Vorhaben wurde einer entsprechenden Vorprüfung unterzogen.

Dabei ergab sich, dass durch Abwasserbehandlungsanlage Buxheim keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich (Nr. 2 des II. Teils der Anlage zum BayWG). Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Die dieser Beurteilung zugrundeliegenden Stellungnahmen sind beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 46 –Wasserrecht-, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) der Öffentlichkeit zugänglich.

Eichstätt, den 06.10.2010  
gez. E r h a r d , Regierungsrat

- 192** **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO  
Vollzug der Baugesetze;  
Bauvoranfrage zum Umbau einer landwirtschaftlichen Halle in einen Schweinemaststall auf dem Grundstück Fl.Nr, 216/1, Gemarkung Pfahldorf, Gemeinde Kipfenberg**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Johann Regler, Pfahldorf, Kipfenberger Str. 1, 85110 Kipfenberg am 01.10.2010 folgenden Vorbescheid ( 42 BVNr. 837-2007-T) erteilt:

Umbau einer landwirtschaftlichen Halle in einen Schweinemaststall auf dem Grundstück Fl.Nr. 216/1, Gemarkung Pfahldorf

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall wurde die öffentliche Zustellung vom Bauherrn beantragt. Das Landratsamt Eichstätt konnte daher gemäß Art. 66 Abs. 4 Bayer. Bauordnung an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreises Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und beim Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eichstätt, 01.10.2010  
gez. E r h a r d , Regierungsrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt****193 Wasserrecht, Abwasserrecht;  
Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜ Nr. 2, RÜ Nr. 4, RÜ Nr. 5 und RÜ Nr. 6 in die Altmühl durch die Stadtwerke Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern**

Die Stadtwerke Eichstätt haben mit Schreiben vom 15.07.2010 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken RÜ Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 in die Altmühl beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Die Einleitung des Mischwassers stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die der Maßnahme zugrunde liegende Planung ist einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 18. Oktober 2010 bis 18. November 2010**

bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer Nr. E 6, bei Herrn Gabler, zu den Öffnungszeiten der Stadtwerke aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 213, (II. Stock) und bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zi.Nr. E 6, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern kein Beteiligter Einwände erhebt, wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Eichstätt, 05.10.2010

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister